

Appenzell, 31. August 2025

Per E-Mail
gerichtskanzlei@ai.ch

Vernehmlassung zur Revision der Kantonsverfassung (KV), des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 18. Juni 2025 luden Sie die Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA) zur obgenannten Vernehmlassung ein. Mit den Vernehmlassungsentwürfen setzte sich ein Ausschuss der AVA von 15 Personen auseinander, wovon 14 Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Die AVA begrüsst die Revision, insbesondere die Hauptveränderungen in Sachen Vermittlerinnen und Vermittler, Spruchkörper und der Stellvertretungsregelung. Sie begrüsst die Schaffung einer Vermittlerstelle für den gesamten Kanton, welche eine Professionalisierung möglich macht. Die AVA begrüsst auch die Professionalisierung des Bezirksgerichts durch die Schaffung eines Vizepräsidiums.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist nach Ansicht der AVA insbesondere mit Blick auf die Struktur, die sprachliche Konsistenz und die konsequente Sicherstellung der Gewaltentrennung und der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichte allerdings verbesserungsbedürftig. Dies insbesondere zum Zweck der Rechtssicherheit sowie der Sicherstellung der Unabhängigkeit und Fairness der Justiz. So ist es für die AVA die insbesondere von grosser Wichtigkeit zu betonen, dass die konsequente Gewaltentrennung nur umgesetzt ist, wenn Mitglieder einer rechtsprechenden Behörde (wie bspw. eine ausserordentliche Ersatzrichterin des Bezirksgerichts oder die Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen) nicht von einer anderen rechtsprechenden Behörde (wie beispielsweise dem Kantonsgerichtspräsidium respektive dem Kantonsgericht) gewählt werden.

Die AVA ist der Auffassung, dass konsequent eine einheitliche und möglichst geschlechtsneutrale Terminologie verwendet werden sollte. Dies beispielsweise für die folgenden Institutionen und Personen:

- «paritätische Schlichtungsstelle» sollte anstelle der Begriffe «Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung und Schlichtungsstelle verwendet werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Begriffe «paritätische Schlichtungsstelle» und «Schlichtungsbehörde» konsequent nicht vermischt werden.
- «Schlichtungsbehörde» sollte konsequent als Überbegriff verwendet werden, wo Vermittlerin oder Vermittler, deren oder dessen Stellvertreter /-in und Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen gemeint sind.

- Die Begriffe «Mitglieder», «Richter», «Präsident», «Vizepräsident» und «Präsidium» sowie «Ersatzrichter» respektive «Ersatzrichterin» und «Ersatzmitglied» von Abteilungen oder Kommissionen sollten konsequent voneinander abgegrenzt und nur für die jeweils zutreffenden Anwendungsfälle verwendet werden.

Die AVA gelangt zur Auffassung, dass eine Gesamtrevision zur besseren Strukturierung angezeigt wäre, zu einem einfacher verständlichen Gesetz führen und die Rechtssicherheit fördern könnte. Damit könnte auch der Umstand behoben werden, dass im Jahre 2025 immer noch die Verwendung der männlichen Bezeichnungen singgemäss für beide Geschlechter gilt. Der Hinweis in Klammern im Titel von Art. 3bis ist gut gemeint, aber verfehlt das Ziel, Frauen ausdrücklich einzuschliessen. Gendergerechte Formulierungen sind wichtig, denn die Sprache beeinflusst unser Denken. Durch Sprache entstehen Bilder in unseren Köpfen. Werden nur Männer genannt, spiegelt sich das in unseren gedanklichen Vorstellungen wider. Frauen sollen nicht nur mitgemeint, sondern explizit angesprochen und sichtbar gemacht werden. Die Verwendung der weiblichen Form zeigt Wertschätzung und trägt dazu bei, stereotyp Rollenbilder aufzuheben.

Weiter ist für die AVA die in der Botschaft vorgebrachte Begründung der Ständekommission dafür, dass das Kantonsgericht nicht Teil der Revision sein soll, nicht nachvollziehbar. Eine Änderung des Wahlsystems an der Landsgemeinde wäre möglich. Wahlvoraussetzungen gibt es für an der Landsgemeinde gewählte Personen schon heute: Wohnsitzpflicht, Volljährigkeit. Fraglich scheint der AVA auch, ob eine Verringerung des Spruchkörpers des Kantonsgerichts nicht auch positive Kosteneffekte hätte und die Schaffung eines Kantonsgerichtspräsidiums im Nebenamt nicht auch zu mehr Rechtssicherheit führen würde, indem unabhängig von den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern und auch im Fall von längeren Abwesenheiten der Kantonsgerichtspräsidentin respektive des Kantonsgerichtspräsidenten (juristisches Fachwissen sichergestellt würde).

Die AVA tritt auf die Vorlage ein, erwartet jedoch weitgehende Überarbeitungen.

Weitere Anmerkungen

Die AVA merkt an, dass bei solch umfassenden Revisionen eine Synopse hilfreich wäre, in der sowohl das gesamte aktuelle Gesetz als auch der gesamte Vernehmlassungsentwurf abgebildet wäre. So könnte insbesondere die vorgesehene Systematik des revidierten Gesetzes besser nachvollzogen und die verwendeten Begrifflichkeiten einfacher abgeglichen werden.

Im Weiteren stellt sich die AVA mit Blick auf die Institutionen und Personen, die zur Vernehmlassung eingeladen wurden, die Frage, ob trotz deren Fehlens im Verteiler des Begleitschreibens vom 18. Juni 2025 die Gerichte als Direktbetroffene dieser Revision und der Datenschutzbeauftragte zur Vernehmlassung eingeladen wurden. Aus Sicht der AVA wäre eine auch für den Grossen Rat einsehbare Stellungnahme der Gerichtspräsidien und der Vermittlerinnen und Vermittler insbesondere für die Beurteilung der Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sehr wertvoll. Auch eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten insbesondere zu den datenschutzrechtlichen Aspekte betreffend Art. 18 und 39bis dürfte aus Sicht der AVA durchaus gewinnbringend sein.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Verfassung (altKV)

Art. 39 Aus Sicht der AVA müsste in diesem Artikel geregelt werden, dass die Mitglieder der Schlichtungsbehörden als Ersatzrichtern und Ersatzrichter dem Bezirksgericht angehören können. Ohne entsprechende Grundlage bestünde nach Ansicht der AVA das Risiko der Verfassungswidrigkeit der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Verfassung (neuKV)

Art. 53 Die AVA fragt sich, welche konkreten Aufgaben unter «Aufsicht» zu verstehen sind?

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Art. 3 Sofern der Gerichtskreis auch für Schlichtungsbehörden gilt, sollte dies nach Auffassung der AVA in Art. 3 festgehalten werden. Falls der Gerichtskreis nur für die Gerichte gelten soll, würde die AVA diese Bestimmung systematisch unter den Untertitel «Gerichte» im Titel «Organisation» und nicht unter den Titel «Einleitung» einordnen.

Art. 3bis Weil diese Bestimmung nur die Richterinnen und Richter an einem Gericht betrifft und keine Mitglieder der Schlichtungsbehörden, würde die AVA eine Einordnung unter den Titel «Organisation» anstelle des übergreifenden Titels «Einleitung» befürworten.

Die AVA vertritt zudem die Auffassung, dass in einem Gesetz keine Stellenprozente für Funktionen festgelegt werden sollten. Die Stellenprozente von haupt- und teilamtlichen Richterinnen und Richtern ebenso wie die weiteren Anstellungsbedingungen und die Pensen des Bezirksgerichtspräsidiums könnten in der Verordnung (Art. 5 VAB) geregelt werden. Die AVA würde es begrüßen, wenn die Funktionen als Bezirksgerichtspräsidentin bzw. als Bezirksgerichtspräsident und als Bezirksgerichtsvizepräsidentin bzw. als Bezirksgerichtsvizepräsident auch im Jobsharing möglich wären.

Gemäss der Botschaft soll das Bezirksgerichtsvizepräsidium im Nebenamt zu einem Abbau von einer Gerichtsschreiberstelle im Umfang von ca. 50-60% führen. Die AVA geht davon aus, dass dieser Vorschlag mit Blick auf die Kostenneutralität der Vorlage gemacht wurde. Die AVA fragt sich aber, ob eine Reduktion der Pensen wirklich angestrebt werden soll, oder ob diese Stellenprozente nicht für die Abarbeitung der Pendenzen eingesetzt werden können.

B.I.1. Die AVA regt an, in einer zusätzlichen Bestimmung die Vermittlerin oder den Vermittler inkl. Stellvertretung und die paritätischen Schlichtungsstellen als «Schlichtungsbehörden» zu definieren, damit später nicht immer beide erwähnt werden müssen.

Falls der Gerichtskreis gemäss Art. 3 ausschliesslich für Gericht gilt, sollten nach Ansicht der AVA unter diesem Titel (Gericht und Schlichtungsbehörden) auch die Schlichtungsbehörden-Kreise festgelegt werden bspw. mit folgender Formulierung «Die Kreise der Schlichtungsbehörden entsprechen dem Gerichtskreis.»

Art. 4 Abs. 1 Die Bezeichnung «ein Stellvertreter» ist nicht eindeutig, klarer wäre die Formulierung «Im Kanton amten eine Vermittlerin oder ein Vermittler und deren oder dessen Stellvertretung».

Der Abschnitt «sofern keine Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung zuständig ist» betrifft die Aufgaben der Schlichtungsstelle und müsste – sofern dieser Zusatz überhaupt erforderlich ist – nach Auffassung der AVA in den zweiten Absatz verschoben werden. Die AVA fragt zudem, ob es nicht analog zu den Bestimmungen zu den paritätischen Schlichtungsstellen einen zusätzlichen Artikel bzgl. Aufgaben der Vermittlerin respektive des Vermittlers bräuchte (vgl. neuer Art. 5bis).

Die AVA regt an, einheitlich den Begriff «paritätischer Schlichtungsstelle» zu verwenden.

Art. 4bis Abs. 1 Redaktioneller Hinweis: «des Stellvertreters» sollte ersetzt werden. Formulierungsvorschlag: «Bei Verhinderung der Vermittlerin oder des Vermittlers und von deren oder dessen Stellvertretung ernennt [...]» (vgl. Kommentar zu Art. 4).

Nach Auffassung der AVA muss «Ausstand» hier nicht separat aufgeführt werden, da der Ausstand zur Verhinderung führt.

Die AVA gibt zu bedenken, dass die Einsetzung einer ausserordentlichen Vermittlerin oder eines ausserordentlichen Vermittlers durch das Bezirksgericht (Aufsichtsbehörde der Vermittlerin oder des Vermittlers) problematisch für die Unabhängigkeit der Vermittlerin oder des Vermittlers vom Bezirksgericht sein könnte. Die AVA, der die konsequente Umsetzung der Gewaltentrennung wie eingangs ausgeführt ein grosses Anliegen ist, erachtet mit Blick auf die Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz den Grosse Rat (als Wahlgremium von Vermittlerin, Vermittler, Stellvertreterin und Stellvertreter als geeignetere Wahlbehörde für die ausserordentliche Stellvertretung der Vermittlerin oder des Vermittlers (analog zur Regelung im Kanton Appenzell Ausserrhodan). Sollte eine Wahl durch das Bezirksgericht weiterhin bevorzugt werden, müsste aus Sicht der AVA zumindest die «Amtszeit» der ausserordentlichen Stellvertretung der Vermittlerin oder des Vermittlers stark begrenzt werden. Die AVA plädiert ausserdem dafür, dass in diesem Fall zumindest in einer Verordnung festgelegt wird, wer als ausserordentliche Stellvertretung der Vermittlerin oder des Vermittlers ernannt werden kann, und in den Artikel 4bis ein Verweis auf diese Verordnung aufgenommen wird.

Letztlich wäre aus Sicht der AVA zu prüfen, ob im Fall der Wahl durch das Bezirksgericht der Grosse Rat die Wahl zumindest nachträglich genehmigen sollte.

Die AVA fragt, wo der Verhinderungsfall eines Mitglieds einer paritätischen Schlichtungsstelle geregelt ist, und regt an, diesen Fall analog zu regeln.

Art. 5 Die AVA hat diskutiert, wie die unterschiedlichen Formulierungen bzgl. Sekretariat in Abs. 1 und Abs. 2 zu verstehen sind und wie diese mit der Dreierbesetzung gemäss Abs. 3 vereinbar sind. In diesem Rahmen fragt die AVA, ob in Abs. 1 der Sekretär mit dem Sekretariat, das von der Ratskanzlei sichergestellt wird, gleichzusetzen ist. Weiter fragt die AVA, ob der Sekretär der Ratskanzlei gemäss Abs. 1 ein Stimmrecht hat und das Sekretariat des Volkswirtschaftsdepartements gemäss Abs. 2 keins. Falls dem so wäre, fragt die AVA, wie dies vereinbar ist mit der in Abs. 3 vorgesehenen Dreierbesetzung und warum das Stimmrecht nicht einheitlich geregelt ist.

Die AVA geht davon aus, dass der Sekretär gemäss Abs. 1 kein Mitglied der paritätischen Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen ist (gemäss Abs. 3 tagen diese ja in Dreierbesetzung) und folglich im ersten Satz von Abs. 1 nicht aufzuführen wäre.

Weiter stellt die AVA die Frage, ob die Gewaltentrennung gewährleistet ist, wenn die Ratskanzlei respektive das Volkswirtschaftsdepartement das Sekretariat der paritätischen Schlichtungsstellen sicherstellt. Was ist mit «sicherstellen» gemeint? Falls eine Mitarbeiterin

oder ein Mitarbeiter der Ratskanzlei als Sekretärin oder Sekretär in der paritätischen Schlichtungsstelle Einsitz haben soll (wovon die AVA, wie soeben ausgeführt, nicht ausgeht), sollte dies überdacht werden. Andernfalls ist eine Präzisierung anzustreben.

Art. 5 Abs. 1 Aus Sicht der AVA ist klarzustellen, dass je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Mieterschaft und Vermieterschaft Teil der Schlichtungsstelle sind. Formulierungsvorschlag: «Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und je einer Vertreterin oder einem Vertreter von Mieterschaft und Vermieterschaft sowie dem Sekretariat [...]»

Art. 5ter Abs. 1 Der Tagungsort der Schlichtungsbehörden wird für alle Schlichtungsbehörden, d.h. Vermittlerin und Vermittler inkl. Stellvertretung und paritätische Schlichtungsstellen festgelegt. Diese Bestimmung in einen Art. 5ter zu packen ist aus Sicht der AVA verwirrt, weil sich Art. 5 und 5bis mit den paritätischen Schlichtungsstellen und nicht mit den Schlichtungsbehörden befassen. Die AVA schlägt daher vor, die Bestimmung in den leeren Art. 6 verschoben werden.

Redaktioneller Hinweis: Im zweiten Satz von Art. 5ter Abs. 1 sollte nach Meinung der AVA die Mehrzahl verwendet werden. Formulierungsvorschlag «[...] können die Schlichtungsbehörden an einem anderen Ort im Kanton tagen.»

Art. 7 Abs. 1 Die AVA regt an, dass in Art. 7 klargestellt wird, dass auch die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Mitglieder des Gerichts sind. Dies ermöglicht es, später einfach von Mitgliedern des Gerichts zu sprechen, ohne das Präsidium auszuschliessen.

Damit könnte auch die Frage geklärt werden, worauf sich der letzte Teil des Abs. 1 «[...] als nebenamtliche Richter» bezieht. Nur auf die fünf Mitglieder oder auch auf die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten?

Weiter könnte klargestellt werden, dass das Präsidium sowohl die Präsidentin oder den Präsidenten als auch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten umfasst?

Formulierungsvorschlag für Abs. 1: «Das Bezirksgericht besteht aus dem Präsidium, das sich aus einer hauptamtlichen Präsidentin oder einem hauptamtlichen Präsidenten und einer teileamtlichen Vizepräsidentin oder einem teileamtlichen Vizepräsidenten zusammensetzt, und fünf weiteren, nebenamtlichen Mitgliedern.»

Art. 7 Abs. 2 Die AVA erachtet die Formulierung der Wahl des Zwangsmassnahmenrichters als unklar, zumal aus dieser nicht hervorgeht, dass nur Mitglieder des Bezirksgerichts Zwangsmassnahmenrichter sein können. Klärend scheint der AVA die Formulierung der «Wahl oder Bestellung aus seiner Mitte» (vgl. auch Formulierung im Justizgesetz AR). Formulierungsvorschlag für Abs. 2: «Das Bezirksgericht konstituiert sich zu Beginn der Amtsperiode mit Ausnahme des Präsidiums selbst, insbesondere wählt es aus seiner Mitte die Zwangsmassnahmenrichterin oder den Zwangsmassnahmenrichter.»

Vgl. zudem Kommentar zu Art. 14 (Einberufung der Konstituierung in diesen Art. nehmen?).

Art. 7 Abs. 4 In Abs. 4 könnte «der Vermittler und die Mitglieder der Schlichtungsstellen» wiederum durch die «Mitglieder der Schlichtungsbehörden» ersetzt werden, da Schlichtungsbehörden in diesem Gesetz die Vermittlerin oder den Vermittler inkl. Stellvertretung und die paritätischen Schlichtungsstellen umfassen.

Für die AVA ist in der vorgeschlagenen Formulierung nicht klar, wer mit den «übrigen Bezirksrichtern» und was mit der «ordentlichen Besetzung» gemeint in «[...], sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichterinn möglich ist». Die Formulierung suggeriert, dass es auch eine ausserordentliche Besetzung geben könnte-
Formulierungsvorschlag: «[...], sofern eine ordnungsgemässe Besetzung mit dem Präsidium und den weiteren Mitgliedern des Bezirksgerichts nicht möglich ist».

Art. 8 Die AVA schlägt vor, den Titel in «Besetzung und Rechtsprechung» anzupassen.

Art. 8 Abs. 1 Für die AVA ist – ohne die zu Art. 7 Abs. 1 vorgeschlagene Umformulierung – unklar, ob der Begriff «Mitglieder» auch das Präsidium umfasst. Daher plädiert die AVA dafür in Abs. 1 von Art. 7 «Mitgliedern» durch «weiteren Mitgliedern» zu ersetzen.

Art. 8bis Abs. 1 Der AVA vertritt – wie eingangs ausgeführt - die Auffassung, dass – im Sinne einer konsequenten Trennung der drei Gewalten und zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Instanzen innerhalb der Justiz - keine Mitglieder des Bezirksgerichts (seien es ordentliche oder ausserordentliche) vom Kantonsgerichtspräsidium gewählt werden dürfen.

Eine solche Regelung würde nämlich dazu führen, dass die Wahl eines ausserordentlichen Mitgliedes des Bezirksgerichts durch das Kantonsgericht als die Rechtmittelinstanz des Bezirksgerichts erfolgt, was nach Ansicht der AVA den rechtsstaatlichen Prinzipien diametral widerspricht, die institutionelle Unabhängigkeit des Bezirksgerichts gefährdet und so das Vertrauen in die Justiz beeinträchtigen könnte. Folglich scheint es der AVA unerlässlich, die Wahl von ausserordentlichen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Bezirksgerichts durch den Grossen Rat vorzusehen. Dies umso mehr angesichts der Tatsache, dass eine solche Situation aufgrund der neu regelmässig vorgesehenen Dreierbesetzung im Bezirksgericht und der Mitglieder der Schlichtungsbehörden als Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter.

Art. 10 Abs. 1 Die AVA regt analog zum Vorschlag zu Art. 7 Abs. 1 an, dass hier klargestellt wird, dass auch die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidenten oder der Vizepräsident Mitglieder des Gerichts sind. Dies ermöglicht es, später einfach von Mitgliedern des Gerichts zu sprechen, ohne das Präsidium auszuschliessen.

Formulierungsvorschlag für Abs. 1: «Das Kantonsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und elf weiteren Mitgliedern.»

Art. 10 Abs. 2 Für die AVA fehlt in diesem Absatz eine Erläuterung dessen, wie sich das Kantonsgericht in seinen Abteilungen und Kommissionen organisiert. Nach dem Verständnis der AVA weist das Kantonsgericht seine Mitglieder den einzelnen Abteilungen und Kommissionen zu.

Ausserdem schlägt die AVA auch hier analog zum Vorschlag zu Art. 7 Abs. 2 vor, dass klargestellt wird, dass das Kantonsgericht nur Mitglieder des Kantonsgerichts wählen kann.

Formulierungsvorschlag für Abs. 2: «Die Kantonsgerichtspräsidenten oder der Kantonsgerichtspräsident ist zugleich Präsidentin oder Präsident der Abteilungen. Im Übrigen konstituiert sich das Kantonsgericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es aus seinen Reihen:

- a) Je vier weitere Mitglieder für die Abteilungen,
- b) Je eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und drei weitere Mitglieder für die Kommissionen,
- c) die Kantonsgerichtsvizepräsidentin oder den Kantonsgerichtsvizepräsidenten.»

Vgl. zudem Kommentar zu Art. 15 (Einberufung der Konstituierung in diesen Art. nehmen?).

Art. 10 Abs. 3 In Abs. 3 ist wenig verständlich, wer dem Kantonsgericht angehört und wer nicht. Einerseits wählt das Kantonsgericht aus «seinen Reihen» Vorsitzenden, Ersatz und Schiedsrichter, dennoch sollen diese «im Übrigen dem Kantonsgericht nicht angehören». Dies wäre zu präzisieren.

Art. 10 Abs. 4 Nach dem Verständnis der AVA sind Ersatzrichter im Sinne dieses Gesetzes Personen, die dem Gericht nicht ordentlich angehören (vgl. Verwendung dieses Begriffs in Art. 3bis, 7 Abs. 4, 8bis Abs. 1 und Art. 10 Abs. 5). Im vorliegenden Absatz wird aber nach der Auffassung der AVA der Fall geregelt, dass ein Mitglied des Kantonsgerichts, das nicht gemäss Abs. 1 in eine bestimmte Abteilung oder Kommission gewählt wurde, in eben dieser Kommission ausserordentlich Einsitz nehmen soll. Folglich ist die Verwendung des Begriffs in diesem Zusammenhang aus Sicht der AVA missverständlich und wie bereits einfürend dargelegt zu vermeiden. Formulierungsvorschlag: «Ersatzmitglieder der Abteilungen und Kommissionen sind die übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts.»

Abs. 5: Die AVA fragt sich, ob bewusst entschieden wurde, dass nur die Vermittler, nicht aber die Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen, Ersatzrichter am Kantonsgericht sein sollen oder ob analog zur Regelung für das Bezirksgericht in Art. 7 Abs. 4 alle Mitglieder der Schlichtungsbehörden Ersatzrichter am Kantonsgericht vorzusehen wären. Ausserdem schlägt die AVA auch hier analog zum Vorschlag zu Art. 7 Abs. 4 vor, «ordentliche» durch «ordnungsgemässe» zu ersetzen.

Formulierungsvorschlag: «Die Mitglieder des Bezirksgerichts, bei deren Ausfall die Mitglieder der Schlichtungsbehörden, sind Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter, sofern eine ordnungsgemässe Besetzung nicht mit den übrigen Mitgliedern des Kantonsgerichts möglich ist.»

Art. 11 Abs. 1 Die AVA schlägt vor, den Titel in «Besetzung und Rechtsprechung» anzupassen.

Der AVA fällt auf, dass die Struktur in diesem Artikel zur Rechtsprechung des Kantonsgerichts von der Struktur des Artikels zur Rechtsprechung des Bezirksgerichts abweicht, und regt hier die Prüfung einer Vereinheitlichung an.

Art. 11 Abs. 4 Die AVA empfindet die Formulierung von Abs. 4 und die Eingliederung in die Struktur dieses Artikels als wenig verständlich und schlägt eine Integration von Abs. 4 in Abs. 1 (resp. einem neuen 1bis) vor: «[...] vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen, Einzelrichterin oder Einzelrichter und Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG».

- Art. 11 Abs. 5 Für die AVA ist – ohne die zu Art. 10 Abs. 1 vorgeschlagene Umformulierung – unklar, ob der Begriff «Mitglieder» auch das Präsidium umfasst. Daher plädiert die AVA dafür in Abs. 1 von Art. 10 «Mitgliedern» durch «weiteren Mitgliedern» zu ersetzen.
- Art. 11bis Analog zu anderen Kantonen (AR, AG, LU) wäre gemäss der Ansicht des AVA vor dem Hintergrund der Unabhängigkeit der paritätischen Schlichtungsstellen und der konsequenten Umsetzung der Gewaltentrennung – wie bereits eingangs und in unseren Kommentaren zu Art. 4bis Abs. 1 und 8bis Abs. 1 ausgeführt - eine Wahl durch den Grossen Rat vorzusehen.
- Die AVA schlägt vor, den gemäss obigem Vorschlag umformulierten Abs. 2 in der Folge zu lit. c des Abs. 1 zu machen.
- Art. 11ter Die AVA schlägt eine ergänzende Regelung vor, damit auch Personen wählbar sind, die bei der Wahl noch nicht Wohnsitz in Appenzell Innerrhoden haben. Vorschlag für Ergänzung in einem neuen Abs. 2: «Wählbar ist auch, wer im Zeitpunkt der Wahl noch keinen Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. hat.»
- Art. 11quat. Abs. 1 In lit. b könnte «der Vermittler und die Mitglieder der Schlichtungsstellen» wiederum durch die «Mitglieder der Schlichtungsbehörden» ersetzt werden, da Schlichtungsbehörden in diesem Gesetz die Vermittlerin oder den Vermittler inkl. Stellvertretung und die paritätischen Schlichtungsstellen umfassen.
- Art. 13 Abs. 1 Damit in Zukunft die Möglichkeit besteht, eine Praktikantenstelle beim Kantonsgericht zu schaffen, erachtet es die AVA als sinnvoll, diese Möglichkeit hier vorzusehen.
- Art. 13 Abs. 3 Die AVA regt an, zu prüfen, ob das gemeinsame Einstellen von «übrigem Kanzleipersonal» für die Unabhängigkeit der Justiz unbedenklich ist.
- Art. 14 Abs. 1 Die AVA regt an, zu prüfen, ob diese Bestimmung aus strukturellen Gründen nicht in Art. 7: Bezirksgericht Konstituierung verschoben werden müsste.
- Art. 15 Abs. 1 Die AVA regt an, zu prüfen, ob diese Bestimmung aus strukturellen Gründen nicht Art. 10 Kantonsgericht Konstituierung verschoben werden müsste.
- Art. 16 Abs. 2 Redaktioneller Hinweis: Die AVA ist der Meinung, dass hier die Mehrzahl zu verwenden wäre. Formulierungsvorschlag: «[...] können die Gerichte an einem anderen Ort im Kanton tagen»
- Art. 17 Die AVA erachtet den Begriff «Personal» in diesem Zusammenhang als zu unpräzise und bittet um Präzisierung.
- Ausserdem fällt der AVA auf, dass Schlichtungsbehörden in dieser Bestimmung nicht erwähnt werden. Aus Sicht der AVA sollte das Amtsgeheimnis für Mitglieder und Mitarbeitende von Gerichten und Schlichtungsbehörden gelten. Eine dahingehende Umformulierung scheint der AVA angezeigt. Wichtig wäre aus Sicht der AVA insbesondere eine Regelung für das Sekretariat der Schlichtungsbehörden

- Art. 18 Wie eingangs erwähnt, würde die AVA zu dieser Bestimmung eine Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten schätzen.
- Art. 18 Abs. 1 Diese Bestimmung sollte nach der Ansicht der AVA dahingehend angepasst werden, dass sie auch Akten aus Verfahren vor Schlichtungsbehörden umfasst.
- Ausserdem könnte auch hier der Begriff «Schlichtungsbehörde» verwendet werden.
- Art. 19 Auch hier fällt der AVA auf, dass analog zu Art. 17 auch hier die Schlichtungsbehörden nicht aufgeführt sind. Die AVA bittet um Prüfung, ob diese auch in dieser Bestimmung zu erwähnen werden (vgl. auch unsere Ausführungen zu Art. 17).
- Art. 20 Der Titel ist aus Sicht der AVA nicht passend nach Änderung der Überschrift «Aufsicht und Justizverwaltung». Formulierungsvorschlag: Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden.
- Art. 20 Abs. 1 Auch hier der Begriff «Schlichtungsbehörde» verwendet werden.
- Art. 21 Der Artikel umfasst nicht nur Weisungen, sondern generell die Aufgaben der Aufsichtsbehörden. Die AVA schlägt daher eine Anpassung des Titels vor.
- Art. 21 Abs. 3 Auch hier liesse sich der Begriff «Schlichtungsbehörden» verwenden.
- Art. 22 Aus Sicht der AVA sollte geregelt werden, was der Bericht der Kantonsgerichtspräsidenten oder des Kantonsgerichtspräsidenten über die Amtsführung der Gerichte inhaltlich umfasst.
- Art. 22bis Abs. 1 Die AVA regt an, zu präzisieren, zu welchem Zweck die Standeskommission dem Grossen Rat die erforderlichen Kredite für die Gericht unterbreitet (zur Genehmigung oder zur Kenntnisnahme?).
- Ausserdem fragt die AVA, ob der Begriff «Kredite» durch «Mittel» ersetzt werden könnte.
- Art. 22ter Die AVA regt an, zu prüfen, ob der Stellenplan analog der Personalverordnung auf Verordnungsstufe geregelt werden könnte.
- Art. 22ter Abs. 2 Für die AVA ist unklar, wer zuständig ist für die Überprüfung und Anpassung des Stellenplans. Formulierungsvorschlag: «Der Stellenplan wird von den Gerichtspräsidien jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.»
- Art. 24 Abs. 2 Das in der Botschaft beschriebene Ziel, dass der Bezirk auch die Informatikmittel zur Verfügung stellen soll, wird mit der Neuformulierung dieses Artikels nach der Auffassung der AVA nicht erreicht.
- Ausserdem sind für die AVA die Formulierungen «jeweilige Bezirk» und «anderen Gerichte» zu unpräzise. Zudem schient ihr die Einschränkung auf Verhandlungen und Einvernahmen unnötig einschränkend.
- Vorschlag für Neuformulierung Abs. 2: «Der Bezirk, in dem eine Schlichtungsbehörde oder ein Gericht ausserordentlich tagt, oder an dem eine Beweiserhebung eines

ausserkantonalen Gerichts stattfindet, stellt dafür unentgeltlich angemessene Räume und Infrastruktur zur Verfügung.»

- Art. 25 Die AVA ist der Meinung, dass diese Bestimmung auch für Mitglieder der Schlichtungsbehörden gelten müsste, und regt eine entsprechende Umformulierung an
- Art. 26 Dieser Artikel sollte aus Sicht der AVA auch grundsätzlich die Beschlussfassung erläutern und nicht direkt mit der Stimmenthaltung einsteigen. Für den Zirkularbeschluss ist Einstimmigkeit vorgesehen, für andere Beschlüsse wäre wohl das Mehrheitsprinzip im Gesetz zu verankern.
- Formulierungsvorschlag: «1 Schlichtungsbehörden, Gerichte, Abteilungen und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. 2 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. 3 Stimmenthaltung ist nicht zulässig. 4 Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten den Ausschlag.»
- Art. 27 Auch hier stellt sich für die AVA die Frage, ob diese Bestimmung absichtlich ausschliesslich Gerichte erwähnt oder ob sie auch für Schlichtungsbehörden gelten sollte und regt im zweiten Fall eine Anpassung der Formulierung an.
- Art. 27 Abs. 1 Die AVA geht davon aus, dass der Artikel jedenfalls nicht nur *ein* Gericht betrifft, daher Formulierungsvorschlag (falls nur für Gerichte): «Ändert die Zusammensetzung eines Gerichtes während des Verfahrens, ist dies den Beteiligten mitzuteilen.»
- Art. 27 Abs. 2 Für die AVA ist nicht nachvollziehbar, wovon abhängig gemacht wird, ob die Verhandlungen auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen sind, und bittet um entsprechende Klärung.
- Art. 28 Auch hier stellt sich für die AVA die Frage, ob diese Bestimmung absichtlich ausschliesslich Gerichte erwähnt oder ob sie auch für Schlichtungsbehörden gelten sollte und regt im zweiten Fall eine Anpassung der Formulierung an.
- Art. 28 Abs. 1 Die AVA geht davon aus, dass der Artikel jedenfalls nicht nur *ein* Gericht betrifft, daher Formulierungsvorschlag (falls nur für Gerichte): «Die Gerichte können auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Parteien auf eine solche verzichten.»
- Art. 29- 34 Die AVA fragt sich, ob solche Bestimmungen tatsächlich erforderlich in einem Gerichtsorganisationsgesetz sind oder diese Themen nicht umfassend im Zivilrecht, im Anwaltsrecht usw. geregelt sind. Es fällt auch auf, dass in analogen Erlassen anderer Kantone keine derartigen Bestimmungen zu finden sind (AR, SG; LU).
- Art. 35 Abs. 1 Für die AVA ist in der gewählten Formulierung unklar, ob diese auch für Schlichtungsbehörden, Gerichtsschreibende, Personal, Sekretariat etc. gelten soll. Zudem stellt die AVA fest, dass die derzeitige Formulierung keinen Raum für die Nutzung anderer Sprachen auch via Übersetzer lässt. Aus Sicht der AVA wäre es einfacher, zu regeln, dass die Verfahrenssprache deutsch ist: «Die Verfahrenssprache ist Deutsch.»

- Art. 36 Abs. 1 Die Bestimmung scheint der AVA zu einschränkend. Auch hier ist fraglich, ob sie auch für Schlichtungsbehörden, Gerichtsschreibende, Personal, Sekretariat gelten soll.
- Die AVA zweifelt zudem daran, dass ausschliesslich zum Zweck der Wahrung des rechtlichen Gehörs eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beigezogen werden sollen. Eine offenere Formulierung wäre wünschenswert, sofern diese Bestimmung überhaupt ins Gerichtsorganisationsgesetz gehört und diese Thematik nicht bereits im Bundesrecht abschliessend geregelt ist.
- Art. 37 Die AVA schlägt vor, zu ergänzen, wie sich die Öffentlichkeit von Verhandlungen vor Schlichtungsbehörden verhält.
- Art. 37 Abs. 3 Die AVA bemerkt, dass gemäss der vorliegenden Formulierung immer die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident zuständig ist für die Zulassung einzelner Personen, und regt an, zu prüfen, ob u.U. dieser Entscheid die jeweilige Kommissionspräsidentin oder der jeweilige Kommissionspräsident überlassen werden könnte.
- Art. 38 Abs. 2 Der AVA stellt die Frage, ob die Einschränkung auf Minderjährig in dieser Bestimmung nicht zu einschränkend sein könnte, und ob kein Bedarf besteht, auch volljährigen Personen den Zutritt zu verweigern, bspw. im Fall von Störungen.
- Art. 38bis Abs. 1 Die Formulierung «besonderen Plätzen» scheint der AVA unklar.
- Formulierungsvorschlag: Allenfalls besser: «Die Gerichte können den Medien Plätze in den Gerichtsräumlichkeiten zuweisen.»
- Art. 38bis Abs. 2 Für die AVA ist fraglich, ob immer der Gerichtspräsident zuständig sein soll für die Gewährung von Akteneinsicht gemäss Abs. 2 oder u.U. die jeweilige Kommissionspräsidentin oder der jeweilige Kommissionspräsident.
- Ausserdem regt sie, zu prüfen, ob diese Regelung schon mit Art. 18 Abs. 1 abgedeckt ist und hier ersatzlos gestrichen werden kann.
- Art. 39 Für die AVA ist nicht nachvollziehbar, warum in Abs. 1 von «der Richter» und in Abs. 2 von «die Gerichte» gesprochen wird. Falls es dafür keinen spezifischen Grund gibt, wird eine Vereinheitlichung vorgeschlagen.
- Art. 39 Abs. 3 Die AVA würde eine Präzisierung des Begriffs «in der Regel» im Sinne der Rechtssicherheit begrüssen.
- Art. 39bis Wie eingangs erwähnt, würde die AVA zu dieser Bestimmung eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten begrüssen.
- Art. 39bis Abs. 1 Im Sinne der Rechtssicherheit erachtet die AVA eine konkretere Formulierung bzgl. Interessenabwägung als sinnvoll.
- Formulierungsvorschlag: «Die Gerichte können Behörden von Bund, Kantonen, Bezirken oder Gemeinden über Zivil- und Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer

gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber dem Interesse an der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen überwiegt.»

Art. 39ter Abs. 2 Der AVA fällt auf, dass der Begriff «Verfahrensleitung» in diesem Gesetz hier erstmals vorkommt. Die AVA schlägt vor, den Begriff hier – sofern er verwendet werden muss – genauer zu definieren.

Art. 40 Abs. 2 Die AVA schlägt vor, zu präzisieren, dass der zuständige Präsident die Befugnisse übertragen kann

Nach dem Verständnis der AVA sind Ersatzrichter im Sinne dieses Gesetzes Personen, die dem Gericht nicht ordentlich angehören (vgl. Verwendung dieses Begriffs in Art. 3bis, 7 Abs. 4, 8bis Abs. 1 und Art. 10 Abs. 5). Im vorliegenden Absatz wird aber nach der Auffassung der AVA der Fall geregelt, dass das Präsidium eines Gerichts, einer Abteilung oder einer Kommission verhindert ist, und ein anderes Mitglied dieses Gerichts, dieser Abteilung oder dieser Kommission die Stellvertretung übernehmen soll. Folglich ist die Verwendung des Begriffs in diesem Zusammenhang aus Sicht der AVA missverständlich und wie bereits einführend dargelegt zu vermeiden.

Formulierungsvorschlag: «Ist die zuständige Präsidentin oder der zuständige Präsident verhindert und keine Stellvertretung verfügbar, wird sie oder er durch das amtsälteste, wenn nötig durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gerichts, der jeweiligen Abteilung oder der jeweiligen Kommission vertreten.»

Art. 41 Für die AVA ist – ohne die zu Art. 10 Abs. 1 vorgeschlagene Umformulierung – unklar, ob der Begriff «Gerichtsmitglieder» auch das Präsidium umfasst. Daher plädiert die AVA dafür in Abs. 1 von Art. 10 «Mitgliedern» durch «weiteren Mitgliedern» zu ersetzen.

Art. 42 Abs. 1 Die AVA geht davon aus, dass das Bundesrecht abschliessend regelt, wann Nichteintretensentscheide gefällt werden, und bitten folglich darum, zu prüfen, ob in diesem Artikel Anpassungsbedarf besteht.

Redaktioneller Hinweis; in lit. b müsste «Nichteintretensbescheid» durch «Nichteintretensentscheid» ersetzt werden.

Art. 42 Abs. 2 Die AVA merkt an, dass «das Erkenntnis» ein Begriff ist, der vorher in diesem Gesetz nicht verwendet wird und regt an, zu prüfen, ob «das Erkenntnis» durch «seinen Entscheid» ersetzt werden könnte.

Art. 43 Abs. 3 Redaktioneller Hinweis: Die AVA geht davon aus, dass analog zu Art. 13 auch hier «angestellt» verwendet werden müsste. Formulierungsvorschlag: «Sofern eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird gemäss den Zuständigkeiten in Art. 13 dieses Gesetzes eine ausserordentliche Gerichtsschreiberin oder ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber angestellt.»

Art. 44 Die AVA fragt sich, ob die Vorgabe, dunkle Kleidung zu tragen, noch zeitgemäss und nötig ist.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB)

- Art. 1 Abs. 1 Die AVA ist der Meinung, dass die Mehrzahl und «Bezirksgerichtspräsidium» verwendet werden sollte und macht folgenden Formulierungsvorschlag: «Die Ausschreibung der Stellen des Bezirksgerichtspräsidiums, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, wird durch die Gerichtskommission des Grossen Rates vorgenommen.»
- Art. 2 – 4 Die AVA merkt an, dass die Verwendung des Begriffs «haupt- oder nebenamtlicher Richter» ab Abs. 2 verwirlich sein kann, weil diese vorher nicht verwendet oder eingeführt werden.
- Art. 2 Abs. 1 Für die AVA stellt sich die Frage, ob «wählfähig» vorliegend analog zum GOG durch «wählbar» zu ersetzen wäre.
- Formulierungsvorschlag (beachte auch Kommentar zu Art. 2 – 4): «Wählbar ist jede und jeder [...]».

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstands der AVA
Ursulina Kölbener, Co-Präsidentin
Marco Keller, Co-Präsident